



**Vorlage/Antrag Nr.: 26/1/5**  
**zur Herbeiführung eines Beschlusses der Verbandsversammlung am: 25.02.2026**

<u>Eingebracht durch:</u> Verbandsvorsteher 	<u>Zuständiger Fachbereich:</u> Verbandsvorsteher, Recht 
<u>Betreff:</u> Richtlinie über die Geschäfte der laufenden Verwaltung	
<u>Beschlussvorschlag:</u> Die Verbandsversammlung beschließt die Richtlinie über die Geschäfte der laufenden Verwaltung, siehe Anlage.	
<u>Rechtsgrundlage:</u> § 28 Abs. 2 Nr.1 BbgKVerf i.V.m. § 12, 18 GKGBbg	
<u>Behandelt durch:</u> Vorstand Verbandsversammlung	<u>am:</u> 09.09.2025 24.09.2025
In Umsetzung des Beschlusses der Verbandsversammlung 25/2/4 vom 02.04.2025 und unter Beachtung der diesbezüglichen Rechtmäßigkeitshinweise der Kommunalaufsicht in ihrem Schreiben vom 10.06.2025 wird der Beschluss einer Richtlinie, so sie durch die Verbandsversammlung auch angesichts der Hinweise der Kommunalaufsicht für erforderlich gehalten wird, wie anliegend vorgeschlagen.	
<u>Kosten:</u>	<u>Folgekosten:</u>
<u>Verteiler:</u> Mitgliedsvertreter	<u>Anlagen:</u> Entwurf der Richtlinie über Geschäfte der laufenden Verwaltung

## **Richtlinie über die Geschäfte der laufenden Verwaltung**

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner hat in ihrer Sitzung am 25.02.2026 gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf in Verbindung mit § 12 Abs. 1 des GKGBbg zur Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf und in Ausfüllung des § 10 Abs. 2 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner folgende Richtlinie beschlossen:

### **I. Regelungsinhalt**

(1) Es besteht Einigkeit, dass es sich bei den Geschäften der laufenden Verwaltung um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, der in vollem Umfang gerichtlich überprüfbar ist. Bei den nachstehenden Zuordnungen und Abgrenzungen handelt es sich demgemäß um Anhaltspunkte und Interpretationen, ohne dass diesen eine strikte Verbindlichkeit entnommen werden kann.

Geschäfte der laufenden Verwaltung sind Angelegenheiten, die in gewisser Regelmäßigkeit wiederkehren, die für den Verband nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deren Erledigung nach feststehenden Grundsätzen und auf eingefahrenen Gleisen erfolgt.

Die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung obliegt dem Vorstandsvorsteher.

(2) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung werden insbesondere die nachfolgenden Angelegenheiten angesehen:

- Die nach feststehenden Tarifen, Satzungen oder sonstigen Regelungen abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs;
- Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind;
- Vorhaben und Projekte, die im Wirtschaftsplan vorgesehen und von ihm gedeckt sind;
- die Heranziehung des Zweckverbandes zu Beiträgen und Abgaben;
- die Erteilung von Prozessvollmachten und Aufträgen an Angehörige der rechts- oder steuerberatenden Berufe zur Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Zweckverbandes
- die Erteilung von Vorrangeinräumungs- und Rangbestimmungserklärungen an Grundstücken Dritter, Belastungsgenehmigungen, Abtretungserklärungen und Pfandentlassungen, sowie die Belastung von Grundstücken mit Dienstbarkeiten und Baulasten und deren Löschung;
- der Abschluss von Versicherungsverträgen;
- überplanmäßige Ausgaben, die aufgrund von feststehenden Tarifen oder sonstigen Bestimmungen getätigt werden müssen;
- Geschäfte von wirtschaftlich unerheblicher Bedeutung, d.h. Geschäfte, die folgende Wertgrenzen nicht überschreiten:
  - Über- oder außerplanmäßige Ausgaben mit einer Überschreitung des Ansatzes im Wirtschaftsplan, soweit diese den Wert von 25.000 EUR unterschreiten;

- nicht im Wirtschaftsplan enthaltener oder in über- oder außerplanmäßiger Ausgabe beschlossener Erwerb oder Verkauf von Grundstücken bis zu einem Kaufpreis in Höhe von 25.000 EUR;
- Vermietungen und Verpachtungen bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 50.000 EUR pro Jahr;
- Abschluss von Verträgen mit einem Wert bis zu von 500.000 EUR im Rahmen des Wirtschaftsplanes;
- Durchführung von Rechtsstreitigkeiten
- Abschlüsse von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Wert pro Einzelfall in Höhe von 50.000 EUR;
- Verfügungen über Verbandsvermögen bis zu einer Wertgrenze pro Einzelfall in Höhe von 50.000 EUR;

(3) Unabhängig von einer Erwähnung im vorstehenden Absatz kommt Angelegenheiten dann grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, wenn sie Einfluss auf die Entwicklung des Zweckverbandes haben. Hierzu zählen insbesondere:

- das Trinkwasserversorgungs- und Schmutzwasserbeseitigungskonzept;
- die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
- die Veräußerung, Belastung und der Erwerb von Grundstücken und sonstigem Vermögen, soweit der Wert von 25.000 EUR überschritten wird;
- die Übernahme von Einrichtungen und Anlagen anderer Versorgungsträger;
- die Gründung neuer und die Beteiligung an bestehenden Gesellschaften, die mit der Erfüllung der Verbandsaufgabe in Zusammenhang stehen;
- die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte und öffentlicher Abgaben;
- alle übrigen Geschäfte, die nach § 18 GKGBbg der Zuständigkeit der Verbandsversammlung als Organ zugewiesen sind.

(4) Die Entscheidung, ob ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt, trifft der Vorstandsvorsteher, § 12 Abs. 1 GKGBbg i.V.m. § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf.

## **II. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung in Kraft.

Strausberg, den 25.02.2026

André Bähler  
Verbandsvorsteher